

Nachtrag Verordnung EG KVG (Finanzvorlage 2020)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2019
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> gestützt auf Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 ¹⁾ <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB <u>851.11</u> (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Art. 5 Festlegung ¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung). ² Die kantonalen Richtprämien für Kinder, welche am 1. Januar des Anspruchsjahres 18 Jahre und jünger sind, entsprechen den vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung). ³ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung) als kantonale Richtprämien.	¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 85 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung). ² <i>Aufgehoben</i> ³ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung) als kantonale Richtprämien. <u>Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung) als kantonale Richtprämien Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).</u>
Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanspruch	

¹⁾ GDB 851.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2019
¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonale Richtprämie den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigt und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt. a. ... b. ... ² Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.–. ³ Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch). ⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind. ⁵ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien. ⁶ Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt aufgrund der letzten definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung (Bemessungsperiode), die zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung im Kanton bekannt ist. Für Neuzuzüger, neu in die Steuerpflicht Eintretende und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die Deklaration für die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen. ⁷ Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welches die Krankenkassenprämien geschuldet sind.	⁶ Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt aufgrund der letzten definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung Grundlage für die Berechnung (Bemessungsperiode), die zum Zeitpunkt der Verfügung über Prämienverbilligung ist die Prämienverbilligung vorletzte Steuerperiode im Kanton bekannt ist. Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Für Neuzuzüger, neu in die Steuerpflicht Eintretende und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die Deklaration für die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen. ^{6a} Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr die kantonale Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.
Art. 7a Anrechenbares Einkommen	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2019
¹ Das anrechenbare Einkommen errechnet sich wie folgt: a. das Total der Einkünfte (Art. 18 bis 20, Art. 21, Art. 22 Abs. 1, Art. 22a, Art. 23, Art. 24 (ohne Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 40 StG), Art. 25, Art. 29 bis 34 und Art. 35 Abs. 1 Bst. d (ohne Einkäufe) und f StG); b. unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 StG); c. unter Abzug der Unterhaltsbeiträge und dauernden Lasten (Art. 35 Abs. 1 Bst. b und c StG); d. unter Abzug der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG); e. unter Abzug der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (Art. 35 Abs. 1 Bst. h und i StG); f. unter Abzug der Kinderbetreuungskosten durch Dritte (Art. 35 Abs. 1 Bst. l StG); g. unter Abzug eines Betrags von Fr. 7 000.– für verheiratete Paare, die in ungetrennter Ehe leben; h. unter Abzug eines Betrags von Fr. 7 000.– pro Kind für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben; i. unter Aufrechnung von 10 Prozent des steuerbaren Vermögens (Art. 43 bis 54 StG); j. unter Aufrechnung eines allfälligen Liegenschaftsverlusts (Art. 23 abzüglich Art. 34 Abs. 2 und 3 StG); k. bestehen Einkünfte aus Liegenschaften (Art. 23 und Art. 34 Abs. 2 bis 4 StG), so können die Schuldzinsen (Art. 35 Abs. 1 Bst. a StG) bis zu dem Betrag in Abzug gebracht werden, welcher diesen Einkünften aus Liegenschaften entspricht.	b. unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 <u>und Art. 35 Abs. 1 Bst. o</u> StG);
Art. 8 Sonderfälle ¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, haben Anspruch auf die kantonale Richtprämie für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2019
² Quellensteuerpflichtige, welche im Anspruchsjahr im Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben, haben Anrecht auf den Pro-Rata-Anteil des Prämienverbilligungsbeitrages. Massgebend bei der Beitragsberechnung sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens. ³ Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. ⁴ Personen, die durch Naturereignisse, Todesfall, Unfall, Krankheit oder Arbeitslosigkeit in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird. ⁵ Entsprechen die Steuerfaktoren der Bemessungsperiode offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr, kann die zuständige kantonale Stelle die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festlegen. Dabei sind insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand zu berücksichtigen. ⁶ Zeigt sich, dass die definitiven und rechtskräftigen Steuerfaktoren des Anspruchsjahres offensichtlich höher sind als die Steuerfaktoren der Bemessungsperiode, kann die zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung von der zuständigen kantonalen Stelle nachträglich zurückgefordert werden. ⁷ Offensichtlich ist eine Veränderung insbesondere, wenn die Diskrepanz zwischen den Einkommensverhältnissen des Anspruchsjahres verglichen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bemessungsperiode mindestens 25 Prozent beträgt.	⁵ Entsprechen die Steuerfaktoren der Bemessungsperiode offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen. Hat sich das anrechenbare Einkommen im Anspruchsjahr, kann Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um 25 Prozent verringert, wird dies nur berücksichtigt, wenn die anspruchsberechtigte Person innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung, welche auf der vorletzten Steuerperiode beruht, ein begründetes Gesuch einreicht. Die zuständige kantonale Stelle die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festlegen. Dabei sind insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand zu berücksichtigen. verfügt nach Vorliegen der entsprechenden, rechtskräftigen Steuerveranlagung neu. ⁶ Aufgehoben ⁷ Aufgehoben
Art. 10 Antragstellung und Fristen ¹ Die zuständige kantonale Stelle stellt allen voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis Mitte Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr ein vorgedrucktes Anmeldeformular zu.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2019
² Versicherte, welche kein vorgedrucktes Anmeldeformular erhalten haben, können bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Antragsformular verlangen. ³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen. ⁴ Ebenfalls bis 31. Mai sind Anträge auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung einzureichen. Treten die genannten Ereignisse später ein, so können sie erst im Folgejahr berücksichtigt werden. ⁵ Personen, welche das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular gemäss Absatz 1 bis 15. Januar des Anspruchsjahres an die zuständige kantonale Stelle einreichen, erhalten bis Ende März desselben Jahres eine Prämienverbilligungsverfügung. ⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 31. Oktober bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen. ⁷ Werden Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht oder die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht eingereicht und liegen dafür keine besonderen Gründe vor, so gelten die Ansprüche auf Prämienverbilligung als verwirkt.	⁵ <i>Aufgehoben</i> ⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 31. Oktober <u>30. November</u> bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.
Art. 16 Rückerstattungspflicht ¹ Unrechtmässig ausbezahlte Prämienbeiträge sind von der Person, Behörde oder Stelle zurückzuerstatten, welche sie bezogen hat. ² Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung gemäss Art. 8 Abs. 6 dieser Verordnung ist von der anspruchsberechtigten Person zurückzuerstatten. ³ Die Rückforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die zuständige kantonale Stelle Kenntnis von der Unrechtmässigkeit hat, spätestens aber fünf Jahre nach Auszahlung der Prämienbeiträge. ⁴ Wird die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.	² <i>Aufgehoben</i>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2019
⁵ Wird die Krankenpflegeversicherung infolge Militärdienstes sistiert, so besteht für diese Zeit kein Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Allfällig bereits ausgerichtete Prämienverbilligungen müssen die Versicherer der zuständigen kantonalen Stelle zurückerstatten. ⁶ Gegen den Rückerstattungsentscheid kann Einsprache im Sinne von Art. 13 dieser Verordnung erhoben werden.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: